

**Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme  
der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge  
in der Stadt Brandenburg an der Havel  
(Gebührensatzung für Übergangwohnheime)**

vom 19.09.2000 (ABl. Nr. 13 vom 21.09.2000), geändert durch Satzung vom 18.01.2002  
(ABl. Nr. 1 vom 22. 01.2002), vom 22.04.2003 (ABl. Nr. 6 vom 22.04.2003),  
vom 07.12.2005 (ABl. Nr. 16 vom 13.12.2005), vom 22.01.2008 (ABl. Nr. 1 vom 22.01.2008),  
vom 12.08.2011 (ABl. Nr. 19 vom 24.08.2011)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 26.07.2000 aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg Teil I, S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 17.12.1996 (GVBl. Brandenburg, Teil I, S. 360) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält ein Übergangwohnheim für Asylbewerber und Flüchtlinge als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Übergangwohnheime sind die zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten Gebäude und Wohnungen.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3**

**Aufnahme, Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Die Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung und die für die Einrichtung erlassene Hausordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Brandenburg an der Havel. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet durch Verzicht des Bewohners oder durch Widerruf der Stadt Brandenburg an der Havel. Der Verzicht ist gegenüber dem städtischen Beauftragten schriftlich zu erklären.

**§ 4**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Wohnunterkunft und deren Nebeneinrichtungen Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Verzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Höhe der Gebühr sind die tatsächlichen jährlichen Kosten im Sinne der Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, geteilt durch die Anzahl der Plätze und die Zahl der Kalendermonate.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsgebühren von Personen erhoben, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Sozialgesetzbuches XII den jeweiligen Regelsatz nach § 28 des Sozialgesetzbuches XII in Verbindung mit der Regelsatzverordnung bzw. Einkommen und Vermögen entsprechend §§ 7 und 8 Asylbewerberleistungsgesetz übersteigt. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als die zu erhebende Gebühr, ist diese entsprechend zu verringern.
- (4) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner dieses unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Brandenburg an der Havel mitzuteilen.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebühr, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft bzw. mit dem Tag, der im Gebührenbescheid benannt ist und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### **§ 6**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich zu entrichten und wird am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Die Gebühr wird in diesem Falle zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 4 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für Übergangwohnheime**

##### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Flämingstr. 17 beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 250,37 € pro Person.
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und Nr. 5 LAufnG genannten Personen
  - a) 187,78 € pro Person bei einem Aufenthalt von bis zu zwei Jahren,
  - b) 250,37 € pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Jahren.

- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Flämingsstr. 17 beträgt für alle anderen Personen im Sinne des § 2 LAufnG 250,37 € pro Person.